# Themata für die Forstvereinsversammlung in Luzern 1855

Objekttyp: **Group** 

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal

Band (Jahr): 6 (1855)

Heft 5

PDF erstellt am: 29.06.2024

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

liegen, als daß man noch am Ende Brachmonats allda Schnec zu befürchten hätte. Ja der Rigi und selbst der Pilatus werden

zu dieser Zeit bereits schon häufig bestiegen.

Das Komite ladet daher alle Mitglieder des schweizerischen Forstwereins, sowie alle Fachgenossen und Freunde des Forstwessens, welche an der dießjährigen Vereinsversammlung Antheil nehmen wollen, freundschaftlichst ein, sich auf den 24., 25. und 26. Brachmonat (Juni) in Luzern einzusinden.

Für diese Versammlung ist unter Vorbehalt der Bestätigung der anwesenden Vereinsmitglieder und unter Vorbehalt allzu

schlechter Witterung folgende Tagesordnung festgesett.

a) Sonntag Nachmittags Empfang der Ankommenden im Kasino

- b) Montag Morgens um 7 Uhr Verhandlungen im großen Saal in gedachtem Gesellschaftshause, um 12 Uhr Mittagsessen allda. Nachmittag um 1 Uhr Exkursion in den Haltes wald mit Verührung des westlichen Saumes der Virchegg.
- c) Dienstag Erkurston für den ganzen Tag. Um 7 Uhr Morgend in Gütschwald über den Sonnenberg nach dem Kellershofwalde und von dort in die Waldungen der Umgegend des Herrgottswaldes; Rast allda oder in der Neualp, je nach Witterung, mit Erfrischungen, Nachmittags Fortsetzung der Erkurston. Abends zurück nach Luzern.

Luzern, den 26. April 1855.

Namens des Komite der Präsident: X. K. Amrhyn.

## Themata

für die Forstvereinsversammlung in Luzern 1855.

- I. Themata, welche bei frühern Versammlungen aufgestellt wurden, aber bisher noch nicht besonders behandelt wurden, oder stetes Interesse gewähren.
  - 1) In welchem Alter können durch Saat oder Pflanzung ers
    zogene Waldbestände ohne Nachtheil des Holzwuchses dem

Weidgange geöffnet werden? Welche Vorsichtsmaßregeln sind hiebei zu treffen und welche Vortheile kann alsdann

solche Waldweide gewähren?

2) Von welchem Standpunkte haben Landesbehörden die Bewirthschaftung der Waldungen in ihrer Gesammtheit zu betrachten? In welcher Beziehung sollen sich selbe in diese Wirthschaft einmischen, und dafür gesetzliche Bestimmungen vorschreiben?

3) Welchen Einfluß hat die Fällungszeit von Nadelholz, das zu Bauholz verwendet werden soll, auf dessen Dauer?

4) Mittheilungen interessanter Ereignisse und Beobachtungen im Gebiete des gesammten Forstwesens.

### II. Neue Themata.

- 5) Läßt sich allda Niederwaldwirthschaft einführen, wo wegen Rauheit des Klima's der Hochwaldbetrieb nicht gestattet ist?
- 6) Gibt es Fälle, in welchen die Theilung eines Gemeindes waldes unter die einzelnen Gemeindebürger sich sowohl in forstwirthschaftlicher als in staatswirthschaftlicher Beziehung rechtsertigen läßt? Kann z. B. der ökonomische Zerfall einer Gemeinde je ein gültiger Rechtsertigungsgrund einer solschen Maßregel werden?
- 7) Sind die Staatswälder vom finanziellen oder vom staats, wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus zu behandeln, in einem Lande, wo der größte Theil der Waldungen Privatbesitzthum ist, und zudem wenig Sinn für forstwirthschaftliche Behandlung sich kund gibt? Und läßt sich unter solchen Umständen die Veräußerung von Staatswäldern, die keinen Gehöfen angehören, rechtsertigen?
- 8) Sind in Waldungen, die bis in die jüngste Zeit nicht durchforstet wurden, und wo weder Mangel an gutem Absatz, noch Servitute u. s. w. hemmend in den Weg tresten, die Durchforstungen auf kleine Flächen zu beschränsten, oder nicht vielmehr also auszudehnen, daß selbe in möglichst kurzer Zeit z. B. in zehn Jahren, wenigstems für das erste Mal völlig durchforstet sein werden?

9) Sind in einer Gemeindewaldung, welche aus mehreren einzeln kleinern und größern Wäldern besteht, die mit den gleichen Holzarten bestockt sind, und von denen die einen eine große Masse überreisen Holzes, während die andern mehr jüngeres und höchstens bald haubares Holz enthalten, und wo weder Holzabgabe noch Unkosten hemmend sind; diese einzelnen Wälder als besondere Wirthschaftsganze zu behandeln? oder sind seine nicht vielmehr als eine zusammenhängende Waldung, als ein Wirthschaftsganzes, zu behandeln, und die ganze Abtriedsstäche, wo immer thunlich in einen Wald und auf einen Punkt zu verlegen, wo je das meiste abgängige Holz vorhanden ist, jedoch immer in passender Auseinandersolge?

Diese vier letten Fragen sind zwar beim forstlichen Publikum mehr oder weniger schon lange gelöst, aber diese Fragen und ähnliche, die entscheidend auf das Gedeihen des Forstwesens in eisnem Staate und in einzelnen Gemeinden einwirken, werden bei unsern republikanischen Einrichtungen häusig vor ein nicht forstkunzdies Forum gedracht, und allda leider nur zu oft darüber also entschieden, wie es einem geordneten Forstwesen nicht zusagt. Die Besprechung solchartiger Fragen in unserr Vereinsversammlung dürste daher nicht ganz überslüssig sein; einerseits indem dadurch Anlaß gegeben wird, richtigere Ansichten über das Forstwesen allzgemeiner zu machen, und anderseits der Entscheid einer ganzen Versammlung von Fachmännern mehr Eindruck machen dürste, als das Gutachten einzelner Erperten, das in der Regel, wenn es der beiläusig vorgefaßten Ansicht nicht entspricht als eine übersstüssige Schreiberei unbeachtet bei Seite gelegt wird.

Der Präsident des schweiz. Forstvereins X. K. Amrhyn.

## Forstbetriebs: Einrichtung im Kt. Bern.

Mag man noch so sehr für eine freie Wirthschaftsführung in den Staats= und Gemeindewäldern schwärmen und den absgenutten Gemeinplat vorschieben, daß die Forst=Betriebs=Negu=